

## Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis nach § 14c UStG

Die Finanzverwaltung ändert ihre Rechtsauffassung zu einem in einer Rechnung **unrichtig** ausgewiesenen Steuerbetrag im BMF Schreiben vom 27.02.2024 „Ausweis einer falschen Steuer in Rechnungen an Endverbraucher“. Grundlage hierfür bildet ein Urteil des EUGH vom 08.12.2022 zur Berichtigungsmöglichkeit eines überhöhten Steuerausweises. Anzuwenden ist das BMF Schreiben auf alle noch offenen Fälle.

Im deutschen Umsatzsteuerrecht gibt es zwei unterschiedliche Fälle einer zu "hoch" ausgewiesenen Umsatzsteuer:

- die **unrichtig** ausgewiesene Umsatzsteuer (§ 14c Abs. 1 UStG) **neu Abschnitt 14c.1. Abs. 1a UStAE**

Ein unrichtiger Steuerausweis liegt vor, wenn der Unternehmer der eine Leistung ausgeführt hat, sich lediglich über die Höhe der Umsatzsteuer geirrt hat (z. B. Verrechnen, falsche Festlegung des Orts der Leistung, falsche Anwendung der Steuerbefreiungsvorschriften, falscher Steuersatz in Kleinbetragsrechnung nach § 33 UStDV) **neu Abschnitt 14c.1. Abs. 8 UStAE**

Der unrichtige Steuerausweis kann durch einfache **Berichtigung der Rechnung** ohne Einbeziehung der Finanzverwaltung, beseitigt werden kann.

- die **unberechtigt** ausgewiesene Umsatzsteuer (§ 14c Abs. 2 UStG)

Ein unberechtigter Steuerausweis liegt vor, **wenn**

- ein Nichtunternehmer mit Umsatzsteuer abrechnet
- eine Leistung nicht ausgeführt wird (sog. Schein- oder Gefälligkeitsrechnung)
- Verstoß gegen Ausweisverbot der Umsatzsteuer
- zusätzlich

muss bei einem unberechtigten Steuerausweis die "Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt" sein und dies durch die Finanzverwaltung bestätigt werden. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist beseitigt, wenn die Finanzverwaltung festgestellt hat, dass der Leistungsempfänger die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer entweder nicht als Vorsteuer abgezogen hat oder, falls er sie abgezogen haben sollte, wieder an das Finanzamt zurückerstattet hat.

### Ausnahmen:

- Umsatzsteuerausweis eines **Kleinunternehmers nach § 19 UStG** gegenüber Endverbrauchern, in diesem Fall muss **keine Berichtigung** der zu Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer erfolgen. **Neu Abschnitt 14c.2. 1a UStAE**

- Bei Anwendung der **Differenzbesteuerung nach § 25a** UStG darf kein gesonderter Ausweis der Umsatzsteuer vorliegen, ansonsten unterstellt die Finanzverwaltung unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer (Abschn. 25a Abs. 16 UStAE)

#### **Zusammenfassendes Beispiel:**

U liefert an Endverbraucher ermäßigt besteuerte Lebensmittel und weist, auf einen Nettorechnungsbetrag von 1.000,00 € 19 % USt in Höhe von 190,00 € = Bruttobetrag 1.190,00 €, aus.

- unrichtiger, zu hoher Steuerausweis von 19 % USt, da Lebensmittel 7 % USt unterliegen
- Berichtigung der Rechnung durch U
- U schuldet 7 % USt in 1.190,00 € enthalten = 77,85 €
- darüberhinausgehend stellen 190,00 € - 77,85 € = 112,15 € einen unrichtigen Steuerausweis dar, der nach § 14c UStG i. V. BMF vom 27.02.2024 nicht geschuldet wird